1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Niesky

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky hat auf Grund § 7 Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist i.V.m. § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist sowie §§ 2 und 9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in seiner Tagung am 07.02.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Änderung der Satzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Niesky vom 4. März 2019 (Amtsblatt der Stadt Niesky 2/2019 vom 13. Februar 2019) wird wie folgt geändert:

(1) Im § 4 wird das Wort "Bestattungs- und Beisetzungsgebühr" durch das Wort „Grabherstellung und Trauerhallenbenutzungsgebühr" ersetzt.

(2) Im § 4 (1) wird das Wort „Bestattungsgebühr" durch das Wort „Grabherstellung" ersetzt.

(3) Im § 4 (2) wird im Punkt 1 hinter dem Wort „Trauerhalle Niesky" die Zahl „176,70 €" gestrichen.

(4) Im § 4 (2) wird im Punkt 1 unter dem Wort „Trauerhalle Niesky" eingefügt

„1.1 Großer Abschiednahmeraum	176,70 €
1.2.Kleiner Abschiednahmeraum	111,93 €"

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekannt-machung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

ausgefertigt:

Niesky, den 8. Februar 2022

Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Mit Nutzung des neuen kleinen Abschiednahmeraumes in der Trauerhalle auf dem Waldfriedhof sollen für diesen auf der Grundlage der vorhandenen Kalkulation des Zeitraumes 2019-2023 separate Gebühren erhoben werden.

In der Kalkulation 2019-2023 wurden die Abschiednahmeräume separat kalkuliert, in der Gebühr jedoch zusammengefasst.
Diese sachliche Zuordnung wird jetzt aufgegriffen und kann als getrennte Gebühr für die Abschiednahmeräume ausgewiesen werden.
Der Stadtrat hat die Ermächtigung von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr abzuweichen.

Zu § 1 (1) und (2)
Im täglichen Umgang der Mitarbeiter kommt es immer wieder zu Anfragen und Erklärungsbedarf bezüglich der Bestattungsgebühr, da die Bürger dies mit der Rechnungslegung der Bestatter als Dopplung verstehen. Um dies zukünftig zu vermeiden, ist eine Klarstellung der Wortlaute gewünscht.

Zu § 1 (3) und (4)
In der jetzt geltenden Satzung ist der Wortlaut zur Benutzung der Trauerhallen folgender:

(2) Benutzung der Trauerhallen	
1. Trauerhalle Niesky	176,70 €
2. Trauerhalle See/Kosel	130,89 €

Der neue Wortlaut bei getrennter Veranlagung der Abschiednahmeräume der Trauerhalle auf dem Waldfriedhof lautet:

(2) Benutzung der Trauerhallen	
1. Trauerhalle Niesky	
1.1 Großer Abschiednahmeraum	176,70 €
1.2.Kleiner Abschiednahmeraum	111,93 €
2. Trauerhalle See/Kosel	130,89 €